



beschlossen auf der Mitgliederversammlung des

Sportverein Wanheim 1900 e.V. am

28.04.1999

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Wanheim 1900 e. V., die offizielle Abkürzung lautet „SV Wanheim 1900“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg - Wanheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz - gelb.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein erstrebt die körperliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere durch die sportliche Ertüchtigung der Jugend.
 - (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, das gilt auch, soweit der Verein professionellen Sport betreibt.
 - (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
-



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder, (im Alter bis zu 18 Jahren)
 - c) aktive Ehrenmitglieder,
 - d) passive Mitglieder: Natürliche Personen, Personengruppen, juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins durch einen vereinbarten Beitrag finanziell fördern, ohne sich selbst aktiv am Sport zu beteiligen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben, außer den unter Pkt. (1) d) genannten Mitglieder, gleiche Rechte und Pflichten. Passive Mitglieder dürfen aus ihrer Mitgliedschaft keine Rechte oder Pflichten ableiten. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB.

§ 4 Beitritt

- (1) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme von Jugendlichen setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Der Aufnahmeantrag muß den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
 - (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dieses Recht auf die Abteilungsleiter für deren Bereich oder einem Beauftragten übertragen kann.
 - (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Aufnahme genügt die Übersendung der fälligen Beitragsrechnung. Wirksam wird die Mitgliedschaft endgültig durch Zahlung des fälligen Beitrags.
 - (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt unter Angaben von Gründen. Gegen die Ablehnung ist eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung möglich.
 - (5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
-



§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beiträge und Umlagen jeder Art werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Beiträge sind als Schickschuld jährlich oder halbjährlich ausschließlich im Abbuchungsverfahren im Voraus zu bezahlen.
- (3) Rentner sind mit dem halben Beitrag zu belasten. Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger können, gegen Vorlage einer Bescheinigung, jeweils für ein Jahr eine Beitragsermäßigung beantragen.
- (4) Bei Ehepaaren zahlt das erste Mitglied den vollen Beitrag und das zweite Mitglied die Hälfte.
- (5) Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird durch die Jugendordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle unter § 3 Abs. (1) a) - c) genannten Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb der Abteilungen unter Beachtung der bestehenden Abteilungsordnungen teilzunehmen. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können von Veranstaltungen und vom Spielbetrieb des Vereins ausgeschlossen werden. Das gilt auch für die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Austritt und Ausschluß

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muß durch einfachen oder eingeschriebenen Brief beim Vorstands, bzw. den zuständigen Abteilungen erklärt werden. Den Nachweis des Zugangs hat im Zweifel das austretende Mitglied zu führen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Schriftstücke etc. unverzüglich an den Vorstand bzw. den zuständigen Abteilungen herauszugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt.



- (3) Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung kann das betreffende Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, insbesondere wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- (5) Der Vorstand untersucht die dem Mitglied gemachten Vorwürfe. Vor seiner Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Beschluß des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluss, ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussentscheidendes den Beirat anzurufen. Über dieses Recht ist das Mitglied im Ausschlussbescheid zu belehren.
- (9) Der Beirat überprüft als Beschwerdeinstanz nochmals den Sachverhalt und entscheidet endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Beirat,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Sportausschüsse.
-



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(Nachfolgend MV genannt).
- (2) Jedes Jahr findet bis Ende des Monats März die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.
Die Tagesordnung hierfür wird vom Vorstand festgesetzt.

Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte MV,
- b) Bericht des Vorstandes,
- c) Bericht der Abteilungen,
- d) Kassenbericht Seniorenabteilung,
- e) Kassenbericht Jugendabteilung,
- f) Bericht der Rechnungsprüfer,
- g) Aussprache zu den Berichten,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Satzungsänderung, soweit eine oder mehrere Änderungen vorgesehen sind,
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls eine Änderung vorgesehen ist,
- k) Neuwahlen von Vorstand und Beirat,
- l) Wahl der Rechnungsprüfer,
- m) Verschiedenes,

Der Tagesordnungspunkt k) steht nur bei MV nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperioden an.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß binnen drei Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand dieses mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.
 - (4) Eine MV ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen werden.
 - (5) Weitere Punkte können in der Tagesordnung zu einer MV nur dann aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der MV zugehen und von wenigstens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind.
 - (6) Während der MV können Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.
 - (7) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anders Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
-



- (8) Zur Entlastung des Vorstandes und unter k) übernimmt ein von der MV bestimmtes Mitglied die Leitung der Versammlung.
- (9) Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstiger Anträge wird öffentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei der Feststellung von Mehrheiten werden nur die abgegebenen Ja - und Nein - Stimmen berücksichtigt.
- (12) Über die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus fünf in der MV gewählten Personen, die keine weiteren Funktionen im Verein ausüben sollten, einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB und dem Jugendleiter.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Verein bei seinen Aufgaben, er soll sich vierteljährlich treffen.
- (3) Der Beirat dient auch zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem 1. Kassierer,
 - f) dem 2. Kassierer,
 - g) den Abteilungsleitern der Fachsparten,
 - h) dem Pressewart,
 - i) dem Sozialwart,
 - j) dem Jugendleiter,
 - k) dem Jugendkassierer,
 - l) dem Jugendsprecher.
 - (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind die unter (1) a) - e) aufgeführten Personen. (Nachfolgend gfv genannt).
-



- (3) In der MV werden wechselweise der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der 2. Kassierer oder ein stellvertretender Vorsitzender, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer gewählt.
- (4) Bei Ausscheiden eines gfV - Mitgliedes oder Nichtwahl durch die MV sind die verbleibenden gfV Mitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten MV zu berufen.
- (5) Der gfV entscheidet eigenverantwortlich über die sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Der gfV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der gfV gibt der MV einen jährlichen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit, im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (7) Der Jugendleiter und die Jugendausschüsse werden von der Jugendversammlung gewählt und werden der MV benannt. Ergänzungen sind durch die MV möglich.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die MV wählt für das folgende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer nebst zwei Ersatzleuten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein. Jeder Rechnungsprüfer kann nur zwei Jahre hintereinander gewählt werden. Nach einjähriger Pause ist eine erneute Kandidatur möglich.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Überprüfung von Kasse und Buchhaltung in formeller Hinsicht, über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der MV über ihre Tätigkeit und Feststellung der MV Bericht zu erstatten.

§ 13 Abteilungen

- (1) Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes sind Abteilungen eingerichtet, in denen die einzelnen Arten von Leibesübungen gepflegt werden.
 - (2) Die Verwaltung der Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern.
 - (3) Die einzelnen Abteilungen wählen ihren Leiter und seinen Vertreter. Es bleibt den Abteilungen unbenommen, weitere Mitarbeiter zu wählen und zu bestimmen.
-



- (4) Die einzelnen Abteilungen führen vor der MV ihre Abteilungsversammlung durch. Hier werden die Abteilungsleiter und die Stellvertreter gewählt. Es bleibt den Abteilungen unbenommen, weitere Mitarbeiter zu wählen oder zu bestimmen. Ergänzungen durch die MV sind möglich.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Sportverein Wanheim 1900 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen einer bestätigten Jugendordnung selbst.
- (2) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (3) Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der gesamten Vereinsjugend. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Vereinsjugend.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins darf bei der Einberufung nur dieser Punkt auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, wobei in erster Linie eine Verwendung für sportliche Interessen der Jugend in Duisburg in Betracht kommt.

Diese auf der Mitgliederversammlung am 28.04.1999 beschlossene Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sportverein Wanheim 1900 e.V.

Der Vorstand
